

# Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 4. Quartal 2011

### I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

#### Urteil [Portmann](#) gegen die Schweiz vom 11. Oktober 2011 (Nr. 38455/06)

*Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK); Tragen einer Kapuze während Verhaftung, Transport und Verhör*

Der Beschwerdeführer, der aus dem Gefängnis geflüchtet war und einen bewaffneten Diebstahl begangen hatte, musste während seiner Verhaftung, des Transports und seines Verhörs eine Kapuze tragen. Der Gerichtshof hält fest, dass das Tragen der Kapuze auf ungefähr zwei Stunden begrenzt war, von verhältnismässigen Sicherheitsmassnahmen begleitet wurde und nicht zum Ziel hatte, den Beschwerdeführer zu demütigen oder zu erniedrigen. Damit wurde die Schwere nicht erreicht, die für eine Verletzung von Art. 3 EMRK gefordert wird. Zudem wurden auch die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 3 EMRK nicht verletzt.

Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (6 zu 1 Stimmen); die Prüfung der Beschwerden unter den Art. 6 und 13 EMRK erübrigen sich (einstimmig).

#### Urteil [Emre](#) gegen die Schweiz (Nr. 2) vom 11. Oktober 2011 (Nr. 5056/10)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Pflicht, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen (Art. 46 EMRK); befristete Einreisesperre nach EGMR-Urteil*

Der türkische Beschwerdeführer wurde nach diversen Verurteilungen aus der Schweiz ausgewiesen und mit einer unbefristeten Einreisesperre belegt. Der Gerichtshof stellte im Urteil *Emre Nr. 1* (s. Quartalsbericht 2008/2) eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest. Im folgenden Revisionsverfahren reduzierte das Bundesgericht die Dauer der Einreisesperre auf 10 Jahre. Der Beschwerdeführer heiratete daraufhin eine deutsche Staatsbürgerin und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung für Deutschland. Er ersuchte die Behörden, die Einreisesperre zu widerrufen, damit er sich in der Schweiz niederlassen könne; dies jedoch ohne Erfolg.

Der Gerichtshof räumt zwar ein, dass dem Bundesgericht ein gewisser Ermessensspielraum bei der Interpretation von *Emre Nr. 1* zukam. Es hat jedoch die vom Gerichtshof vorgenommene Interpretation durch seine eigene ersetzt. Die Erwägungen des Bundesgerichts haben sich lediglich auf den endgültigen Charakter der Einreisesperre beschränkt. Um den strikten Verpflichtungen aus Art. 46 EMRK gerecht zu werden, hätte sich dessen Prüfung jedoch auch auf die restlichen Faktoren (auf die Natur der begangenen Straftaten, die Schwere der verhängten Strafen, die Aufenthaltsdauer in der Schweiz, den Zeitraum und das Verhalten des Beschwerdeführers zwischen den Straftaten und der Einreisesperre, die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Gast- bzw. zum Zielstaat und auf seinen Gesundheitszustand) erstrecken müssen. Der Gerichtshof hält fest, dass die Schweiz kein angemessenes Gleichgewicht zwischen den privaten und den öffentlichen Interessen gewahrt hat und dass die Einreisesperre von 10 Jahren in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig

war. Die einfachste und dem Grundsatz der *restitutio in integrum* am besten entsprechende Umsetzung von *Emre Nr. 1* wäre, die Einreisesperre mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Verletzung von Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 46 EMRK (5 zu 2 Stimmen); das Urteil ist definitiv.

### Urteil [Khelili](#) gegen die Schweiz vom 18. Oktober 2011 (Nr. 16188/07)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Registrierung als Prostituierte in der Datenbank der Polizei*

Bei der Beschwerdeführerin wurden 1993 bei einer Polizeikontrolle in Genf Visitenkarten mit der Aufschrift «Nette, hübsche Dame Ende dreißig wartet auf einen Freund, der ab und zu mal ein Glas mit ihr trinkt oder mit ihr ausgeht. Tel. Nr. [...]» vorgefunden. Sie wurde daraufhin von der Polizei als Prostituierte registriert. Die Beschwerdeführerin bestreitet bis heute, der Prostitution nachgegangen zu sein und beklagt sich vor dem Gerichtshof darüber, dass sie bis zum heutigen Tag in der Datenbank der Polizei als Prostituierte geführt werde.

Der Gerichtshof akzeptiert zwar, dass die Aufbewahrung von persönlichen Daten der Beschwerdeführerin die Verteidigung der Ordnung, die Verhinderung von strafbaren Handlungen und den Schutz der Rechte anderer zum Ziel hatte. Jedoch hatte die Beschwerdeführerin ein erhebliches Interesse an der Löschung der Bezeichnung «Prostituierte», da diese geeignet ist, ihrem guten Ruf zu schaden und ihr Alltagsleben schwieriger zu gestalten. Ferner vermag der Gerichtshof zwischen der Verurteilung der Beschwerdeführerin wegen eines geringfügigen Delikts (Beleidigung und Telefonterror) und der Aufrechterhaltung der strittigen Maßnahme keinen kausalen Zusammenhang zu erkennen. Die jahrelange Aufrechterhaltung der Bezeichnung «Prostituierte» in der Datenbank der Polizei aufgrund eines Verdachts ist weder mit der Unschuldsvermutung vereinbar noch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.

Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

### Urteil [Association Rhino u.a.](#) gegen die Schweiz vom 11. Oktober 2011 (Nr. 48848/07)

*Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Auflösung eines Vereins mit rechtswidrigem Zweck*

Der Zweck der Association Rhino – die illegale Besetzung von Häusern – wurde von den innerstaatlichen Instanzen als rechtswidrig eingestuft und der Verein aus diesem Grund aufgelöst. Der Gerichtshof hält fest, dass die Auflösung des Vereins, dessen illegale Hausbesetzungen von den Genfer Behörden über viele Jahre toleriert worden waren, eine strenge Massnahme mit weitreichenden, insbesondere finanziellen Folgen darstellt. Diese Massnahme hat die Vereinsfreiheit in ihrer Substanz getroffen. Die innerstaatlichen Behörden haben nicht nachgewiesen, dass es keine mildereren Mittel gegeben habe, um das Ziel (Beendigung der Besetzungen) zu erreichen. Die Auflösung des Vereins war deshalb nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, um den Schutz der Rechte der Hauseigentümer und - soweit diese überhaupt als legitimer Zweck anerkannt werden kann - die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sicherzustellen.

Verletzung von Art. 11 EMRK (einstimmig).

## II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten

### Urteil [Kanagaratnam u.a.](#) gegen Belgien vom 13. Dezember 2011 (Nr. 15297/09)

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) und Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Unterbringen einer Familie in einem geschlossenen Aufnahmezentrum für erwachsene illegale Migranten*

Die Beschwerdeführer, eine Mutter mit drei Kindern, beantragten in Belgien Asyl und wurden in einer geschlossenen Einrichtung für illegale Migranten untergebracht. Nach vier Monaten wurden sie entlassen und erhielten Asyl. Gemäss früheren Urteilen des Gerichtshofs ist die betroffene Einrichtung für Minderjährige ungeeignet. Die bereits traumatisierten Kinder wurden Angst- und Minderwertigkeitsgefühlen ausgesetzt und ihre Entwicklung beeinträchtigt. Verletzung von Art. 3 EMRK in Bezug auf die Kinder (einstimmig).

Der Gerichtshof hält fest, dass die Mutter unangenehm betroffen war, da sie ihre Mutterrolle nicht ausüben und ihre Kinder vor der Unterbringung in dieser Einrichtung nicht beschützen konnte. Dies wiegt aber nicht besonders schwer, da sie nie von den Kindern getrennt war. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK in Bezug auf die Mutter (einstimmig).

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beschwerdeführer ungewöhnlich lange in einer Einrichtung für Erwachsene, die für eine Familie ungeeignet war, untergebracht wurden. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK in Bezug auf die Mutter und ihre Kinder (einstimmig).

### Urteil [J.H.](#) gegen Vereinigtes Königreich vom 20. Dezember 2011 (Nr. 48839/09)

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Ausschaffung nach Afghanistan*

Der Beschwerdeführer, Staatsbürger Afghanistans, beantragte in England erfolglos Asyl, da er in Afghanistan aufgrund der politischen Tätigkeit seines Vaters bei der Demokratischen Volkspartei in Gefahr sein würde. Der Beschwerdeführer hat kein eigenes politisches Profil und konnte die politische Tätigkeit seines Vaters nicht belegen. Zudem wurden in Afghanistan Familienangehörige von Parteimitgliedern in letzter Zeit nicht verfolgt. Gemäss Gerichtshof konnte der Beschwerdeführer aus diesen Gründen nicht darlegen, dass ihm bei seiner Ausschaffung eine dem Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung widerfahren würde. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

### Urteil [Yoh-Ekale Mwanje](#) gegen Belgien vom 20. Dezember 2011 (Nr. 10486/10)

*Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK), Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Ausweisung einer an AIDS leidenden illegalen Migrantin*

Auch wenn die Ausweisung einer HIV-positiven Migrantin nach Kamerun ihren Gesundheitszustand verschlechtern würde, ist gemäss Gerichtshof die Schwelle von Art. 3 EMRK nicht erreicht. Aus Art. 3 EMRK ergibt sich keine Pflicht, alle illegalen Migranten kostenlos und unlimitiert medizinisch zu versorgen. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (Ausweisung).

Die lange Verweigerung des Zugangs zu einem externen Spital während der Ausweisungshaft, die Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, die Verletzung ihrer Würde i.V.m. der drohenden Ausweisung stellen eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar (Haftbedingungen). Die Behörden haben auf eine genaue Einzelfallprüfung der Risiken der Ausweisung verzich-

tet. Verletzung von Art. 13 i.V.m. Art. 3 EMRK und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. f EMRK.

**Urteil [Schwabe und M.G.](#) gegen Deutschland vom 1. Dezember 2011 (Nr. 8080/08 und Nr. 8577/08)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) und Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Präventivhaft von Demonstranten während G8-Gipfel*

Die Polizei stellte bei den Beschwerdeführern vor einer Demonstration gegen den G8-Gipfel Transparente sicher, die zur Befreiung von Häftlingen aufriefen. Sie wurden während fünf Tagen inhaftiert, da dieser Aufruf eine Straftat darstelle. Der Gerichtshof hält fest, dass die Beschwerdeführer lange in Gewahrsam und die Transparente mehrdeutig waren. Der fortwährende Gewahrsam war nicht notwendig, da das Beschlagnahmen der Transparente genügt hätte. Zwar müssen die Staaten Straftaten vorbeugen, EMRK-widrige Massnahmen sind jedoch nicht zulässig. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof hält fest, dass die Beschwerdeführer an einer Diskussion über Fragen von öffentlichem Interesse (Auswirkungen der Globalisierung) teilnehmen und mit den Transparenten die zahlreichen Festnahmen kritisieren wollten. Ein mehrtägiger Freiheitsentzug hatte eine abschreckende Wirkung für die Äusserung einer solchen Meinung und schränkte die öffentliche Diskussion ein. Es wurde kein angemessener Ausgleich zwischen den privaten und öffentlichen Interessen geschaffen. Verletzung von Art. 11 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Ajdarić](#) gegen Kroatien vom 13. Dezember 2011 (Nr. 20883/09)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Verurteilung zu 40 Jahren Haft aufgrund einer einzigen Zeugenaussage*

S.S. behauptete, M.G. (des dreifachen Mordes verdächtigt) und den Beschwerdeführer (damals des Autodiebstahls verdächtigt) im Gefängnis belauscht zu haben. Gemäss ihrem Gespräch sei der Beschwerdeführer in den dreifachen Mord verwickelt. Der hörgeschädigte S.S. konnte die genauen Worte nicht wiedergeben und seine Schilderung war widersprüchlich. Seine Aussage war bei der Verurteilung des Beschwerdeführers zu 40 Jahren Haft wegen dreifachen Mordes das einzige Beweismittel. Der Gerichtshof hält fest, dass die Zeugenaussage unpräzise und widersprüchlich war. Dies hätte eine gründliche Untersuchung erfordert, aber die Aussagen und die psychische Instabilität von S.S. wurden nicht genügend geprüft.

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Arvelo Aponte](#) gegen die Niederlande vom 3. November 2011 (Nr. 28770/05)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); keine Aufenthaltsgenehmigung wegen einer Straftat*

Die venezuelanische Beschwerdeführerin wurde 1996 in Deutschland wegen Kokainimport verurteilt. Deshalb erhielt sie in den Niederlanden keine Aufenthaltsgenehmigung, obwohl sie mit einem Holländer verheiratet ist. Der Gerichtshof berücksichtigt, dass die begangene Straftat gravierend ist, der unsichere Aufenthaltsstatus der Beschwerdeführerin bei Entstehen des Familienlebens bekannt war und dass die Aufenthaltsdauer nicht stark gewichtet werden kann, da sie lange Zeit keinen legalen Aufenthaltsstatus hatte. Aufgrund ihrer Verbundenheit mit Venezuela, den Spanischkenntnissen ihres Mannes und des anpassungsfä-

higen Alters des Kindes ist der Umzug nach Venezuela zumutbar. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

«Wirksame Beschwerde» ist nicht so zu deuten, dass alle vorgebrachten Argumente detailliert zu beantworten sind. Eine summarische Urteilsbegründung bedeutet nicht, dass kein effektives Rechtsmittel verfügbar war. Keine Verletzung von Art. 13 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

#### Urteil [A.H. Khan](#) gegen Vereinigtes Königreich vom 20. Dezember 2011 (Nr. 6222/10)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung eines Straftäters nach Pakistan*

Der Beschwerdeführer wurde nach Begehung eines Raubüberfalls nach Pakistan ausgewiesen. Der Gerichtshof stuft die begangene Straftat, die kriminelle Vorgeschichte des Beschwerdeführers und das kurz nach seiner Entlassung begangene Verkehrsdelikt als schwerwiegend und den Beschwerdeführer als Gefahr für die Öffentlichkeit ein. Der Gerichtshof hält fest, dass seine Mutter, Geschwister und Kinder Staatsbürger Englands sind. Die Beziehung zu seiner Familie ist jedoch sehr beschränkt, da er die Kinder seit 10 Jahren nicht mehr gesehen hat und in deren Leben keine positive Rolle spielt. Obwohl der Beschwerdeführer seit dem Alter von sieben Jahren in England ist, kann er keinen wesentlichen Integrationsgrad vorweisen.

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

#### Urteil [X.](#) gegen Lettland vom 13. Dezember 2011 (Nr. 27853/09)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Trennung eines Kindes von seiner Mutter*

Als die lettische Beschwerdeführerin mit ihrer Tochter nach Lettland zurückkehrte, strengte der australische Kindsvater ein Sorgerechtsverfahren an. Die Beschwerdeführerin habe Australien mit seiner Tochter ohne seine Einwilligung verlassen. Ein australisches Gerichtsurteil stellte das gemeinsame Sorgerecht fest. Der Vater forderte die Rückkehr des Kindes nach Australien unter dem Haager Übereinkommen über internationale Kindesentführung. Der Gerichtshof hält fest, dass das Kindeswohl bei Fällen unter dem Haager Übereinkommen Vorrang habe. Die lettischen Gerichte hätten prüfen müssen, ob die Mutter der Tochter nach Australien folgen könnte. Die lettischen Gerichte haben die psychologischen Risiken einer Trennung des Kindes von seiner Mutter und die Frage des finanziellen Wohlergehens des Kindes bei einer allfälligen Rückkehr nach Australien nicht berücksichtigt.

Verletzung von Art. 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

#### Urteil [S.H. u.a.](#) gegen Österreich vom 3. November 2011 (Grosse Kammer, Nr. 57813/00)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verbot heterologer Formen der In-vitro-Fertilisation*

Das österreichische Recht verbietet die heterologe In-vitro-Fertilisation (Eizellen- oder Spermenspende; nur ein Ehepartner ist genetischer Elternteil). Die homologe In-vitro-Fertilisation (Eizelle und Spermium der Ehegatten; beide Ehepartner sind genetische Elternteile) und die In-vivo-Fertilisation (in das Geschlechtsorgan der Frau eingebrachte Spermien; nur die Ehegattin ist genetisches Elternteil) sind zulässig. Mit Urteil vom 1.4.2010 hat der Gerichts-

hof eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. 8 EMRK festgestellt (s. Quartalsbericht 2010/2). Gemäss der Grossen Kammer ist bezüglich künstlicher Fortpflanzung in Europa eine klare Entwicklung in Richtung Zulässigkeit der Keimzellenspende für In-vitro-Fertilisation ersichtlich. Der Ermessensspielraum der Staaten wird dadurch nicht wesentlich eingeschränkt, da dies nur ein Stadium eines sehr dynamischen Gebiets ist. Die künstliche Fortpflanzung ist in Österreich nicht vollständig verboten und der Ermessensspielraum wurde nicht überschritten. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (13 zu 4 Stimmen).

Der Gerichtshof ist aber der Ansicht, dass es sich bei der künstlichen Fortpflanzung um ein sehr dynamisches rechtliches und wissenschaftliches Gebiet handelt und dass die Mitgliedstaaten die weiteren Entwicklungen im Auge behalten müssen.

### **Urteil [Bălăsoiu](#) gegen Rumänien (Nr. 2) vom 20. Dezember 2011 (Nr. 17232/04)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); ehrverletzender Bericht*

Während eines Verfahrens der Beschwerdeführerin gegen Polizeibeamte reichten der Bürgermeister und die Mitglieder einer Kommission einen Bericht ein, dessen Inhalt die Beschwerdeführerin unvorteilhaft darstellte. Der Gerichtshof hält diesen Eingriff für nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft. Aussagen wie «die Beschwerdeführerin sollte in einer Irrenanstalt eingesperrt werden» oder «sie verdient den Status als Mensch nicht» waren für die Beurteilung durch die Justizbehörde nicht notwendig und sollten in keinem offiziellen Bericht einer Verwaltungsbehörde vorkommen.

Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).